

ZH_OBERGERICHT SB150439 vom 25. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150439

FR: ZH_OBERGERICHT SB150439 du 25 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150439 del 25 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

E. 1.1.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist unabhängig von der nachfolgend noch vorzunehmenden rechtlichen Qualifikation des Deliktes von einem versuchten Tötungsdelikt auszugehen, da bekanntlich die Erfüllung des objektiven Straftatbestandes, nämlich der Todeseintritt, glücklicherweise ausblieb.

E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme

- 36 - der Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger sowie derjenigen für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 StPO). Entgegen dem betreffenden Antrag der Verteidigung (Urk. 171 S. 14), kommt angesichts der ständigen Praxis der erkennenden Kammer eine definitive Abschreibung der Kosten nicht in Frage.

E. 1.2.1

Art. 111 StGB regelt als Grunddelikt die vorsätzliche Tötung. Charakterisiert wird diese Norm durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen. Sie setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (vgl. Trechsel/Fingerhuth, Praxiskommentar StGB, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 111 StGB; BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 4 zu Art. 111 StGB).

E. 1.2.2

Nicht zur Anwendung gelangt diese allgemeine Strafbestimmung, wenn die konkrete Tat unter den privilegierten Spezialtatbestand des Art. 113 StGB (Totschlag) oder die qualifizierte Norm von Art. 112 StGB (Mord) fällt. Gemäss Art. 112 StGB macht sich des Mordes schuldig, wer besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

E. 1.2.3

Verneint der Richter das Element der besonderen Skrupellosigkeit im konkreten Fall, so ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt, es sei denn, der Täter habe in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen

Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt (Art. 113 StGB).

E. 1.2.4

Die Anklagebehörde beantragt, der Beschuldigte sei des (versuchten) Mordes im Sinne von Art. 112 StGB (in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig

- 19 - zu sprechen (Urk. 170 S. 2). Er und E. _____ hätten A. _____ aus dem Weg räumen wollen, weil dieser ihrer gemeinsamen Zukunft im Wege gestanden sei und sie sich die mit einer Trennung/Scheidung einhergehenden Unannehmlichkeiten hätten ersparen wollen. Es habe sich um einen eigentlichen Eliminationsmord gehandelt. Zudem habe sich E. _____ auch deshalb besonders skrupellos verhalten, weil sie sich zur Durchsetzung ihres krass egoistischen Motives ihres Liebhabers D. _____ bedient und diesen rücksichtslos dazu bewegt habe, ihren Ehemann und Vater der gemeinsamen Kinder, den sie hinterhältig an den Tatort gelotst habe, zu töten. Damit liege auch ein eigentlicher Auftragsmord vor. Es sei vorliegend von einem geradezu klassischen Mordversuch auszugehen. Wenn eine Tat wie diese nicht als Mordversuch zu qualifizieren sei, dann seien in Zukunft nur noch schwer Fälle vorstellbar, wo dies noch der Fall sein könnte (Urk. 27 S. 8, Urk. 170 S. 8 ff.).

E. 1.2.5

Demgegenüber stellte sich die Verteidigung zusammengefasst auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe zu keinem Zeitpunkt eine Tötungsabsicht gehabt und dies habe er auch während der gesamten Untersuchung immer wieder beteuert. Eigentlicher Motor hinter der vorliegend zu beurteilenden Tat sei nicht der Beschuldigte, sondern E. _____ gewesen. Sie sei es gewesen, die die Attacke auf A. _____ initiiert und geplant habe. Es könne zwar nicht von der Hand gewiesen werden, dass der Beschuldigte bis zum Zeitpunkt der Tat die Beseitigung des A. _____ angedacht habe. Dahingehend seien denn auch seine entsprechenden Depositionen in der Strafuntersuchung zu verstehen. Was der Beschuldigte aber in Wirklichkeit gedacht und gewollt habe, gehe aus dem vorliegenden Sachverhalt kaum hervor. Jedenfalls könne klar festgehalten werden, dass Gedanken an eine Tötung des A. _____ zwar moralisch verwerflich seien. Solche Gedanken seien indes nicht geeignet, um den vorliegenden Sachverhalt als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne des StGB zu qualifizieren. Bei den betreffenden Gedanken des Beschuldigten habe es sich vielmehr um einen noch unkonkreten und unentschlossenen, mithin bedingten Handlungswillen gehandelt, ohne dass sich der Beschuldigte über das effektive Vorhaben im Klaren gewesen sei. Dass dem Beschuldigten keine Tötungsabsicht nachgewiesen werden könne, ergebe sich aus den gesamten Umständen. So habe die Strafuntersuchung etwa ergeben, dass

- 20 - der Beschuldigte bereits am 14. Januar 2013 und auf Arrangieren von E. _____ die Möglichkeit gehabt habe, A. _____ in dessen Übungsraum in I. _____ anzugreifen und allenfalls gar zu töten. Diese Möglichkeit habe der Beschuldigte aber nachweislich gänzlich ungenutzt verstreichen lassen. Der Beschuldigte habe es nicht einmal übers Herz gebracht, A. _____ einen Faustschlag zu verpassen. Von einem, wenn auch nur eventualvorsätzlichen Tötungsvorsatz könne keine Rede sein. Weiter habe der Beschuldigte seinen Bruder F. _____ gebeten, ihm beim "Verprügeln" von A. _____ behilflich zu sein. Von einer beabsichtigten Tötung habe er nicht gesprochen. Hätte der Beschuldigte eine solche beabsichtigt gehabt, dann wäre – so die Verteidigung – anzunehmen, dass er dies seinem Bruder auch so kundgetan hätte, um diesem zumindest die freie Wahl einer Teilnahme zuzugestehen. Dass er gerade dies nachweislich nicht getan habe, spreche klarerweise gegen eine Tötungsabsicht. Dass der Beschuldigte ein Teppichmesser dabei gehabt habe,

spreche sodann auch nicht gegen den Beschuldigten. Dieses habe er nämlich zufällig im Auto gehabt, weil er damit Wochen zuvor eine Folie zur Verdunkelung der Autoscheiben zurecht geschnitten habe. An den Tatort habe er das Messer nur zur Selbstverteidigung mitgenommen. Weiter spreche gegen eine Tötungsabsicht, dass der Beschuldigte seinen Bruder zuerst auf A. _____ habe losgehen lassen. Dass er seinem Bruder den Vortritt gelassen habe und er sich selbst erst aktiv ins Geschehen eingemischt habe, als sich sein Bruder aus der Umklammerung von A. _____ nicht mehr habe befreien können, spreche klar gegen einen Tötungswillen. Wengleich der Angriff mit dem Teppichmesser als unverhältnismässig zu bezeichnen sei, habe er doch einzig dazu gedient, seinen Bruder zu befreien. Auch hieraus könne zum Nachteil des Beschuldigten keine Tötungsabsicht abgeleitet werden. Schliesslich zeige sich auch aus dem Verhalten des Beschuldigten, als A. _____ wehrlos vor ihm auf dem Boden gelegen sei, mit aller Deutlichkeit, dass er keine Tötungsabsicht gehabt habe. Anstatt nämlich das Opfer mit weiteren Schnitten oder Stichen zu malträtieren und zu töten, sei der Beschuldigte – erschrocken über sein eigenes Handeln und im Bestreben möglichst nicht erkannt zu werden – davon gerannt. Einen Tötungsvorsatz lasse dieses Verhalten nicht vermuten. Nachdem die Voraussetzungen einer versuchten vorsätzlichen Tötung mangels hinreichenden Vorsatzes nicht gegeben

- 21 - seien, müsse auch der Vorwurf des Mordes entfallen. Dass die bei A. _____ festgestellten Verletzungen als lebensgefährlich zu bezeichnen seien, lasse sich aufgrund der sich widersprechenden Angaben im ärztlichen Befund vom 4. Februar 2013 und im Gutachten vom 28. Februar 2013 nicht zweifelsfrei erstellen. Zu Gunsten des Beschuldigten müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte A. _____ zwar verletzt habe, dass aber das Tatbestandsmerkmal der Lebensgefährlichkeit und damit der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllt sei. Damit bleibe letztlich einzig noch der beantragte Schuldpruch wegen eventualvorsätzlich versuchter schwerer Körperverletzung (Urk. 171 S. 8 ff.).

E. 1.2.6

Gemäss Lehre und Rechtsprechung (zusammengefasst in BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, Art. 112 N 6 ff.) werden der besonders verwerfliche Beweggrund bzw. Zweck der Tat und die besonders verwerfliche Art der Ausführung als Regelbeispiele für die besondere Skrupellosigkeit gewertet, wobei nur eine Gesamtwürdigung aller äusseren und inneren Umstände des konkreten Falles zu diesem Rückschluss berechtigen. Der Mord zeichnet sich durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Das Gesetz strebt an, den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter zu erfassen, der ohne soziale Regungen ist und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Die besondere Skrupellosigkeit muss aus der Tat selber hervorgehen. Umstände aus der Zeit vor und nach der Tat sind unbeachtlich, soweit sie nicht zur Beurteilung des Verbrechens, sondern unabhängig von diesem zur Würdigung der Persönlichkeit des Täters herangezogen werden. Es sollen somit nur unmittelbar mit der Tatausführung verbundene Umstände bewertet werden. In der Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, wenn beispielsweise das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist oder wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde.

E. 1.2.7

Von wesentlicher Bedeutung sind die Beweggründe, aus denen der Täter gehandelt hat. Die Beweggründe gehören zu den inneren Antrieben, die einen Tä-

- 22 - ter zur Tötung motivieren (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 8 ff. zu Art. 112 StGB). Zu den besonders verwerflichen Beweggründen zählen die Habgier, die Rache, der extreme Egoismus bzw. die extreme Geringschätzung des Lebens, die Mordlust, die sexuelle Befriedigung oder die Kaltblütigkeit bzw. die Gefühls- kälte. Eine extreme Geringschätzung des Lebens liegt vor, wenn die Tötung dazu dient, eigene, im Verhältnis zum Leben des Opfers unbedeutende Interessen durchzusetzen, so dass sie als völlig sinnlos erscheint. Mordlust wird dann ange- nommen, wenn die Tötung aus Freude an der Vernichtung von Menschenleben, aus Neugierde, jemanden sterben zu sehen, oder aus Zeitvertreib ausgelöst wird. Bei einer solchen Tat gibt es keinen sozialen Anlass zur Tat, weshalb der Tod des Opfers als eigentlicher Zweck der Tat erscheint.

E. 1.2.8

Mit dem besonders verwerflichen Zweck ist im Unterschied zum besonders verwerflichen Beweggrund das äusserliche Ziel der Tat gemeint. Nachdem hinter dem verwerflichen Zweck praktisch immer auch ein besonders verwerflicher Be- weggrund des Täters steht, kommt diesem Anwendungsfall kaum selbständige Bedeutung zu (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 16 zu Art. 112 StGB).

E. 1.2.9

Bei der besonders verwerflichen Art der Ausführung stehen der äussere Geschehensablauf der Tötung und die eingesetzten Tatmittel im Vordergrund (BSK Strafrecht II – Schwarzenegger, N 17 ff. zu Art. 112 StGB), bzw. verweist das Gesetz auf die äusseren Tatumstände, denen immer wieder entscheidendes Gewicht beigemessen wurde. Als besonders verwerflich wird allgemein das kon- sequente zu Ende führen der Tötung bewertet, vor allem wenn das Opfer ver- sucht, sich zu retten (vgl. Trechsel/Fingerhuth, Praxiskommentar StGB, N 17 zu Art. 112 StGB mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2.10

Das Bundesgericht hat die Rechtsprechung zu diesem Straftatbestand im Leitentscheid BGE 127 IV 10 E. 1 folgendermassen zusammengefasst:

E. 1.2.11

Die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens wiegt immer ausser- ordentlich schwer. Mord unterscheidet sich durch besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122 E. 2b S. 126). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durch-

- 23 - setzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum ei- nen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermei- den helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonde- ren Skrupellosigkeit abgestellt werden müsste (BGE 117 IV 369 E. 17, 19b). Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, wäh- rend Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tat- bezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369 E. 17, 19a). So kann eine skrupellose Gesinnung dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Täter sein Verbrechen im Voraus plant, es vorbereitet und nach der

Ausführung der Tat gezielt falsche Spuren legt (BGE 95 IV 165 ff.). Fehlende Reue ist vielfach, aber nicht notwendigerweise ein Zeichen der Skrupellosigkeit (BGE 104 IV 153). Das Gesetz erfasst jenen Täter, den der Psychiater BINDER (ZStrR 67/1952 S. 307) beschrieben hat als skrupellos, gemütskalt, krass und primitiv egoistisch, ohne soziale Regungen, der sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 117 IV 369 E. 17; 120 IV 265 E. 3a). "Cette mentalité doit apparaître comme une constante de la personnalité sur laquelle le juge doit se prononcer selon des critères moraux" (BGE 115 IV 8 E. Ib). Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265 E. 3a; 118 IV 122; 115 IV 8 E. Ib; Pra 89/2000 Nr. 73 S. 429 E. 2c). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, nämlich wenn das Tatmotiv einfühlbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (BGE 120 IV 265 E. 3a). Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (BGE 115 IV 8 E. Ib). Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes (BGE 115 IV 187), Tötungen aus religiösem oder politischem Fanatismus (BGE 115 IV 8 E. Ib; 117 IV 369 E. 19c) oder aus Geringschätzung (BGE 120 IV 265).

E. 1.2.12

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind im vorliegend zu beurteilenden Fall die nachfolgenden Tatumstände von Bedeutung:

- 24 -

E. 1.2.12.1

Gestützt auf den durch das Beweisergebnis erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte E._____ über eine Internet-Dating-Plattform kennengelernt. Wenige Tage danach trafen sich die beiden in der Wohnung einer Freundin von E._____, wo es sogleich zu einem ersten sexuellen Kontakt kam. Zwischen dem Beschuldigten und E._____ entwickelte sich in der Folge eine aussereheliche Liebesbeziehung und es kam zu einer Vielzahl von persönlichen Treffen und sexuellen Kontakten. Unter anderem kam es auch zu Treffen in der ehelichen Wohnung der Familie ABCE._____ und im Beisein des nachmaligen Opfers A._____. Im Verlauf der Beziehung teilte E._____ dem Beschuldigten mit, dass sie und die Kinder von A._____ schlecht behandelt würden und sie es mit ihrem Ehemann nicht mehr aushalte. Sie liess den Beschuldigten wissen, dass sie ihn liebe und sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm wünsche, wobei sie ihm auch die Trennung von ihrem Ehemann A._____ sowie die Neugründung einer "eigenen" Familie in Aussicht stellte. Gleichzeitig teilte sie dem Beschuldigten mit, dass ihr Ehemann A._____ unter keinen Umständen mit einer Trennung/Scheidung einverstanden sei und er gesagt habe, dass er sie – E._____ – im Falle einer Trennung/Scheidung umbringen werde. Wenn der Beschuldigte nichts gegen A._____ unternahme, dann könnten sie nie zusammenkommen. E._____ schlug dem Beschuldigten konkret vor, er könne A._____ mit dem Auto überfahren oder vor den Zug werfen. Nachdem sie und der Beschuldigte zumindest konkludent den Entschluss gefasst hatten, dass Letzterer A._____ töten solle, arrangierte E._____ am Abend des 14. Januar 2013 ein Treffen zwischen ihrem Ehemann und dem Beschuldigten im abgelegenen Übungsraum einer Steel-Band, welcher sich in einem Luftschutzraum in I._____/ZH befand. Ihrem nichtsahnenden Ehemann erzählte sie wahrheitswidrig, dass sich der Beschuldigte in jenem Raum ein Mischpult ansehen und gegebenenfalls von ihm

ausleihen wolle. Er brauche dies für die bevorstehende Geburtstagsfeier seines Bruders. Gegenüber dem Beschuldigten brachte E. _____ zum Ausdruck, dass er im fraglichen Übungsraum etwas unternehmen müsse, sonst könnte er sie nicht mehr sehen. Er solle dafür sorgen, dass A. _____ etwas passiere. Zudem liess sie den Beschuldigten wissen, dass der fragliche Raum abgelegen sei und sich dort nur Randständige aufhalten würden. Sie gab ihm mithin zu verstehen, dass es dort problemlos möglich sei, A. _____

- 25 - ungesehen zu töten. Am fraglichen Abend fand denn auch das Treffen zwischen dem Beschuldigten und A. _____ in besagtem Raum statt. Den Beschuldigten verliess jedoch der Mut um die geplante Tat umzusetzen, weshalb er unverrichteter Dinge zu E. _____ nach J. _____ fuhr und ihr mitteilte, dass er alleine nicht im Stande sei, A. _____ etwas anzutun. E. _____ sagte daraufhin zu ihm, wenn er es alleine nicht könne, dann solle er halt schauen, dass ihm jemand dabei behilflich sei. Zudem liess sie ihn wissen, dass sie am darauffolgenden Abend dafür sorgen werde, dass A. _____ mit dem Hund Gassi gehe und die Wohnung verlasse. Das sei dann die letzte Gelegenheit, um etwas zu unternehmen. Sie machte dem Beschuldigten auf diese Weise klar, dass sie dafür sorgen werde, dass A. _____ am nächsten Abend zu einer bestimmten Zeit mit dem Hund den Weg abschreiten würde, auf welchem sie bereits zuvor mit dem Beschuldigten gemeinsame Spaziergänge unternommen hatte. Bei dieser Gelegenheit solle der Beschuldigte dann zur Tat schreiten und A. _____ töten. Am Abend des 15. März 2013 forderte E. _____ dann kurz vor 22.00 Uhr ihren Ehemann mehrfach auf, nun endlich mit dem Hund Gassi zu gehen. Dabei wies sie ihn an, mit dem Hund mindestens bis zum zweiten Kübel zu gehen und nicht vorher umzukehren. Damit wollte sie offensichtlich sicherstellen, dass A. _____ auch tatsächlich auf die ihn auflauernden Gebrüder DF. _____ stiess, deren Standort ihr bekannt war. Nachdem A. _____ die eheliche Wohnung verlassen und sich auf den Weg gemacht hatte, hat sie den Beschuldigten via Kurznachricht darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Ehemann nun mit dem Hund unterwegs sei. In der Folge kam es zur beschriebenen lebensbedrohlichen Attacke des Beschuldigten und seines Bruders auf den nichtsahnenden A. _____, welche dieser bekanntlich nur mit ausgesprochen viel Glück überlebte.

E. 1.2.12.2

Führt man sich den gesamten Ablauf der Geschehnisse vor Augen, so wird deutlich, wie planmässig und perfide E. _____ und der Beschuldigte agierten. Offenkundig war sie bereits seit längerer Zeit mit ihrer ehelichen Situation unzufrieden. Dies wird namentlich im Umstand deutlich, dass sie bereits Jahre vor der hier zu beurteilenden Tat via diverse Internetplattformen sexuelle Kontakte zu Männern suchte. Auf eben einer solchen Suche ist sie im Dezember 2012 auf den Beschuldigten gestossen, welcher sich nach eigenen Angaben sehr schnell in

- 26 - E. _____ verliebte. Ob seine ernsthaften Gefühle tatsächlich durch E. _____ erwidert wurden, kann letztlich – insbesondere auch angesichts ihres diesbezüglich lavierenden Aussageverhaltens – offen bleiben. Klar ist, dass sie dem Beschuldigten zu verstehen gab, dass auch sie in ihn verliebt sei und dass sie sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm, gegebenenfalls auch mit gemeinsamen Kindern, wünsche. Gleichzeitig zeichnete sie ihrem Geliebten gegenüber immer mehr das Bild eines sie und ihre Kinder schlecht behandelnden Ehemannes. Der Beschuldigte hatte dabei die Unverfrorenheit, auf Einladung von E. _____ mehrmals in der ehelichen Wohnung aufzukreuzen und scheute sich weder, sich dort dem gehörnten Ehemann zu präsentieren, noch zu dessen Kindern eine freundschaftliche Beziehung aufzubauen. E. _____ liess den Beschuldigten wissen, dass

sie sich von ihrem Ehemann trennen respektive scheiden lassen wolle, dies aber nicht möglich sei, weil dieser ihr für den Fall der Trennung/Scheidung mit dem Tode gedroht habe. Durch dieses Vorgehen erhöhte sie permanent und ganz gezielt den Druck auf den Beschuldigten, etwas gegen A._____ zu unternehmen. Der Beschuldigte wünschte sich im damaligen Zeitpunkt nichts mehr als eine gemeinsame Zukunft und eine eigene Familie mit E._____. Regelrecht getrieben von diesem Wunsche, sah er sich von E._____ faktisch vor die Wahl gestellt, A._____ zu töten, oder sich von ihr und den gemeinsamen Zukunftsplänen zu verabschieden. Gemeinsam planten sie bereits wenige Wochen nach dem Kennenlernen einen ersten Anschlag auf A._____, wobei dieser auf ganz besonders heimtückische und perfide Art in die Falle gelockt werden sollte. Nachdem die geplante Tötung von A._____ am Abend des 14. Januar 2013 scheiterte, weil der Beschuldigte den Mut dazu nicht mehr aufbrachte, liess E._____ nicht locker und forderte ihn auf, sich Unterstützung zu holen. Gleichzeitig schmiedete sie mit ihm einen neuen Plan für den darauffolgenden Abend des 15. Januar 2013. Der Beschuldigte, welcher eine erste Tatbegehung nicht verwirklichte, weil er realisierte, dass er den Mut dazu nicht aufbringen konnte, liess sich davon nicht etwa von einem erneuten Anschlag abhalten. Kaum 24 Stunden später schickte nämlich E._____ – nach Absprache mit dem Beschuldigten – ihren Ehemann kaltblütig und berechnend in sein Verderben, indem sie dafür sorgte, dass dieser zur vereinbarten Zeit am ebenfalls vereinbarten Ort – nämlich beim zweiten Abfallkübel – eintraf, wo der

- 27 - Beschuldigte und der von diesem zur Unterstützung herbeigerufenen Bruder F._____ auf ihn warteten. Bei ihrem Vorgehen verfolgten der Beschuldigte und E._____ nur ein Ziel: Sie wollten den ungeliebten Ehemann, welcher in ihren Augen nichts weiter mehr als einen lästigen Störfaktor darstellte, aus dem Weg räumen. Dass sich der Beschuldigte vom gescheiterten Vorhaben des Vorabends nicht davon abhalten liess, kaum 24 Stunden später erneut einen Anschlag auf das Leben von A._____ zu verüben, zeigt, wie kalt und berechnend er vorging. Dabei scheute er sich auch nicht, seinen eigenen Bruder aus vollkommen niederträchtigen und feigen Motiven beim geplanten Tötungsdelikt zu seinem Komplizen zu machen. Mit der Anklagebehörde kann kein Zweifel daran bestehen, dass A._____ dem Beschuldigten und E._____ lästig geworden war und er ihren Zukunftsplänen im Wege stand. Aus diesem Grunde entschlossen sie sich, diesen aus dem Weg zu räumen.

E. 1.2.12.3

Dieses in jeder Hinsicht erschreckend egoistische und gefühlskalte Vorgehen der Beschuldigten muss klarerweise als eigentlicher Eliminationsmord bezeichnet werden, und es ist nicht im Ansatz verständlich, wie die Vorinstanz bei diesen Voraussetzungen erwägen konnte, die Tat sei zwar nicht nachvollziehbar, es lasse sich aber weder aus dem Vorgehen noch aus den Beweggründen eine besondere Skrupellosigkeit ableiten (Urk. 148 S. 44). Exakt das Gegenteil ist der Fall. Sowohl das Vorgehen als auch die Beweggründe sind als ausgesprochen skrupellos, feige und hinterhältig zu bezeichnen. E._____ konzertierte den Anschlag auf ihren Ehemann und den Vater ihrer Kinder, lockte diesen in den geplanten Hinterhalt und liess dessen Eliminierung durch ihren Geliebten – den Beschuldigten – und dessen Bruder ausführen, derweil sie zu Hause zusammen mit K._____ im Wohnzimmer sass und ein angebliches Computerproblem beheben liess.

E. 1.2.12.4

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte verschiedentlich zu Protokoll gegeben hat, er habe sich eine gemeinsame Zukunft mit E._____ gewünscht. Auf dieses Ziel war denn auch seine deliktische Handlung ausgerichtet. Dass eine solche gemeinsame Zukunft mit E._____ für ihn nur zu haben war, wenn er A._____ aus dem Weg räumen würde, hatte ihm E._____

- 28 - unmissverständlich klar gemacht. Um sein Ziel also zu erreichen, wollte der Beschuldigte A._____ am Abend des 15. Januar 2013 mittels Aufschlitzens der Kehle töten. Wenn der Beschuldigte in diesem Zusammenhang verschiedentlich ausführte, er habe nichts gegen A._____ gehabt und er habe dessen Tod "eigentlich" nicht aus eigenem Antrieb gewollt, dann wird exakt in diesen Äusserungen deutlich, dass der Beschuldigte die Eliminierung von A._____ sozusagen als notwendige Durchgangsstufe auf dem Weg zum eigentlichen Handlungsziel, nämlich zur Erlangung einer gemeinsamen Zukunft mit E._____, wollte. Damit handelte der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht direkt vorsätzlich.

E. 1.2.13

Zusammenfassend erfüllen sowohl die Tatausführung wie die Motive die Qualifikationsmerkmale von Art. 112 StGB, weshalb gesamthaft gesehen die Tat als (vollendeter) versuchter Mord zu qualifizieren ist. Der Beschuldigte ist daher des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Straffrahmen

E. 1.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine allfällige Rückerstattungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 2. Entschädigung

E. 1.4

Die übrigen Beweismittel wurden – soweit sie nachfolgend zur Beweisführung herangezogen werden – unter Einhaltung der einschlägigen strafprozessualen Erfordernisse erhoben und sind daher ohne Einschränkung verwertbar.

E. 1.5

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, rechtfertigt es sich nachfolgend, der Systematik im angefochtenen Entscheid zu folgen. 2. Zur Vorgeschichte bzw. Ausgangslage

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatkläger 1-3, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über eine Totalforderung von Fr. 2'150.50 ein. Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen, der Sache angemessen und dementsprechend zu entschädigen. Weiter ist ihr ein (hälftiger) Zuschlag für das Studium des Urteils sowie eine Nachbesprechung zu entrichten. Die Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung der Privatkläger ist somit auf Fr. 2'869.30, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

E. 2.1.1

Soweit in der Anklageschrift vom 22. September 2014 zunächst geschildert wird, wie und unter welchen Umständen der Beschuldigte E._____ kennenlernte und unter welchen Umständen sich daraus eine aussereheliche Beziehung entwickelte, welche über mehrere Monate hinweg andauerte, ist der Sachverhalt durch den Beschuldigten anerkannt. Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz ergab sich einzig in Bezug auf den Zeitpunkt des ersten Treffens zwischen ihm und E._____ eine Unstimmigkeit, welche indes für die Beurteilung des hier interessierenden Vorfalles von höchst marginaler Relevanz ist.

E. 2.1.2

Zunächst stellte sich E._____ anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – ebenso wie der Beschuldigte selbst – auf den Standpunkt, das erste Treffen habe ca. 1 bis 1 ½ Wochen nach dem ersten Kontakt, Anfang Dezember 2012, stattgefunden (Prot. I S. 3 f.). Die Anklagebehörde datierte dagegen das erste Treffen in der Wohnung von H._____ auf Ende Oktober bis Anfang November 2012 (Urk. 27 S. 2).

E. 2.1.2.1

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2013 gab E._____ an, sie habe mit dem Beschuldigten im Dezember 2012 "etwas gehabt" (Urk. 5/2 S. 30 f. Antwort auf Frage 197). In der Hafteinvernahme vom 9. April 2013 gab sie zu Protokoll, sie sei sich nicht mehr ganz sicher, glaube aber, dass

- 11 - die Beziehung Ende November, Anfang Dezember 2012 begonnen habe (Urk. 5/4 S. 3). Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 10. Mai 2013 konnte E._____ nicht mehr sagen, wann sie den Beschuldigten das erste Mal persönlich getroffen habe. Sie wisse nur noch, dass das Treffen an einem Freitag bei "H._____ zuhause" stattgefunden habe (Urk. 5/5 S. 2 Antwort auf Frage 11).

E. 2.1.2.2

Der Beschuldigte gab im Rahmen der Untersuchung zu Protokoll, er habe E._____ ca. Mitte bis Ende Oktober 2012 auf der Singleseite ... im Internet kennen gelernt. Vom ersten Chat bis zum ersten realen Treffen habe es wenige Tage gedauert. Dieses erste Treffen habe ca. Anfang November in der Wohnung von H._____ stattgefunden (Urk. 6/3 S. 4 Antwort auf Frage 16 ff.).

E. 2.1.2.3

H._____ wurde am 21. August 2013 als Zeugin zur Sache einvernommen. Zum Zeitpunkt des ersten Treffens der Beschuldigten in ihrer Wohnung wurde sie nicht befragt (Urk. 9/15).

E. 2.1.2.4

Anhand der vorhandenen Beweismittel lässt sich nicht mit Sicherheit erstellen, wann genau der Beschuldigte E._____ kennenlernte und wann das erste Treffen der beiden in der Wohnung von H._____ stattgefunden hat. Nachdem auch der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Schilderungen von E._____ nicht in Abrede stellte, wonach das fragliche Treffen Anfang Dezember 2012 stattgefunden habe, ist davon auszugehen, dass der erste Kontakt via Internet nicht wie in der Anklageschrift geschildert ca. Mitte/Ende Oktober, sondern Mitte/Ende November 2012 stattgefunden hat. Der Anklagesachverhalt ist daher entsprechend zu korrigieren. Diese marginale zeitliche Abweichung ist für die Erstellung des Sachverhaltes indes ohnehin – wenn überhaupt – von höchst geringfügiger Bedeutung, was auch die Verteidigung offenkundig erkannte,

ging sie doch im Rahmen ihres Plädoyers mit keinem Wort darauf ein (Urk. 171 S. 3 ff.).

E. 2.1.2.5

Mit der vorstehenden Korrektur ist der unter dem Titel Vorgeschichte zusammengefasste Anklagesachverhalt durch den Beschuldigten unbestritten, was seitens der Verteidigung im Berufungsverfahren auch explizit so festgehalten wurde (Urk. 152 S. 3 und Urk. 171 S. 3 f.). Nachdem sich das diesbezügliche Ge-

- 12 - ständnis mit dem Untersuchungsergebnis deckt, ist dieser Teil des Anklagesachverhaltes als erstellt zu betrachten. 3. Zum Vorfall vom 15. Januar 2015 3.1. Der Beschuldigte hat sowohl im Rahmen der Konfrontations- /Schlusseinvernahme vom 27. August 2014 (Urk. 5/9) als auch anlässlich der vorinstanzlichen Befragung zur Sache, den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt als zutreffend anerkannt. Allerdings brachte er im nächsten Satz auch vor, von seiner Seite aus sei es darum gegangen, A._____ einen Denkkzettel zu verpassen. Was geschehen sei, habe er nie so gewollt. Es habe das vielleicht falsch verstanden, dass E._____ gerne gehabt hätte, dass ihr Mann umgebracht werde. Er habe ihm nur eins schlagen wollen (Prot. I. S. 55). 3.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte den zur Anklage erhobenen, äusseren Sachverhalt – mit Ausnahme der Schnittführung betreffend den zweiten Schnitt – nicht in Abrede. Bezüglich des inneren Anklagesachverhaltes führte der Beschuldigte zusammengefasst aus, es sei ihm lediglich darum gegangen, A._____ einen Denkkzettel zu verpassen. Er und sein Bruder hätten ihm nur einen Schlag verpassen wollen. Es sei dann aber alles anders gelaufen. Ihr Wille (nämlich jener der Mitbeschuldigten E._____) sei es natürlich gewesen, dass der Mann nicht mehr zurückkomme. Er selbst habe an diesem Abend nicht zugeschlagen, aber es sei eigentlich so geplant gewesen. Die Schnittführung habe er A._____ nur deshalb zugefügt, weil er seinem in Not geratenen Bruder habe helfen und ihn aus der Umklammerung von A._____ befreien wollen (Prot. II. S. 5 ff.). 3.3. Die Verteidigung des Beschuldigten stellte sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, der Sachverhalt sei bis zum Ablauf der tätlichen Attacke auf A._____, beginnend um ca. 22.00 Uhr, durch die Untersuchung und die Zugeständnisse des Beschuldigten erstellt. Was den Ablauf der Attacke angehe, so gingen die Schilderungen der Tatbeteiligten auseinander. Folglich sei der Tathergang umstritten. Was die Verteidigung im Detail vorbringt, wird nachfolgend dar-

- 13 - getan, wobei es tunlich erscheint, die betreffenden Argumente sogleich aufzunehmen und kritisch zu prüfen: 3.3.1. Es sei klar, dass der Beschuldigte A._____ mit zwei – mittels Teppichmesser herbeigeführten – Schnittwunden verletzt habe. Aus den Akten gehe hervor, dass A._____ den ersten, ca. 11 cm langen Schnitt im Nacken nicht bemerkt habe. Dieser erstaunliche Umstand sei wohl mit einem äusserst starken Hormon- bzw. Adrenalinausstoss zu erklären, welcher die Wahrnehmung und das körperliche Empfinden während der Zeit des Angriffs beträchtlich getrübt habe. Es sei daher anzunehmen, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht nur im Zusammenhang mit der Herbeiführung der ersten Schnittverletzung (schockbedingt) verzerrt und deshalb unzutreffend seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Schnittverletzung im vorderen Halsbereich augenscheinlich unter dem Kinn und nicht quer durch den Hals durchführe. Es sei im Verlauf des Verfahrens immer wieder davon die Rede gewesen, dass dem Opfer die Kehle durchgeschnitten worden sei. Auf den Fotos sei aber ersichtlich, dass der Schnitt nicht durch die Kehle geführt, sondern unter dem Kinn verlaufen sei. Dies widerspiegeln nicht vorhandenen Tötungsvorsatz. Hätte der Beschuldigte A._____ töten wollen, dann hätte er

ihm die Klinge quer durch den Hals durchgezogen (Urk. 152 S. 4, Urk. 171 S. 4). 3.3.1.1. Dass sich ein Mensch, welcher des Nachts nichtsahnend von zwei maskierten Männern überfallen, mit einem Armierungseisen niedergeknüppelt und mit einem Messer attackiert wird, zweifellos in einer körperlichen Ausnahmesituation befindet und einen entsprechend starken Hormon-, insbesondere Adrenalinausstoß zu verzeichnen hat, mag mit der Verteidigung zutreffend sein. Dass dadurch aber die Wahrnehmung von A._____ nachhaltig getrübt worden wäre, dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Seine Schilderungen des Tatherganges sind sehr detailliert und konstant. Zudem stimmen sie über weite Teile mit den Schilderungen der Gebrüder AF._____ überein. Dass die körperliche Ausnahmesituation A._____ dermassen in seiner Wahrnehmung getrübt hätte, dass seine Angaben als unzuverlässig zu betrachten wären, kann angesichts der gesamten Umstände ausgeschlossen werden. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass sich A._____

- 14 - unmittelbar nach der Attacke aufrichten und nach Hause schleppen konnte, um dort Hilfe zu holen. Wäre er tatsächlich dermassen nachhaltig in seiner Wahrnehmung getrübt gewesen, wie dies die Verteidigung darstellt, so wäre er wohl kaum in der Lage gewesen, nach dem vollkommen überraschenden Überfall derart rational zu agieren. 3.3.1.2. Dass die Schnittverletzung im vorderen Halsbereich des A._____ "unter dem Kinn und nicht quer durch den Hals" verlief, ist angesichts der fotografischen Dokumentation und der medizinischen Akten widerlegt. Geradezu abwegig ist angesichts des 17 cm langen und 1 bis 3 cm tiefen, glattrandigen Schnittes die Behauptung der Verteidigung, der Schnitt widerspiegeln den nicht vorhandenen Tötungsvorsatz. Exakt das Gegenteil ist der Fall. 3.4. Weiter bringt die Verteidigung vor, dass A._____ konstant ausgesagt habe, der Täter habe das Messer in der rechten Hand gehalten, mache angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte Linkshänder sei, deutlich, dass seine Aussagen nicht verlässlich seien. Es sei praktisch ausgeschlossen, dass der Beschuldigte angesichts der grossen Nervosität das Teppichmesser in der schwächeren seiner beiden Hände gehalten habe. 3.4.1. Was die Verteidigung vorbringt ist nichts weiter als eine Hypothese und überzeugt nicht. A._____ hat konstant ausgesagt, nachdem er mit dem ersten Angreifer (F._____) gerungen und zu Boden gefallen sei, sei er dort auf seiner rechten Körperseite gelegen und habe gehofft, er werde nun von den Angreifern in Ruhe gelassen. Der erste Angreifer habe dann auch den Tatort vermutlich verlassen. Der zweite Angreifer hingegen – und dabei handelte es sich unbestritten dermassen um D._____ – sei auf ihn zugekommen. Er habe ihn am linken Oberarm gepackt und ihn auf den Rücken gedreht. Dann habe er ihm das Messer an die Kehle gesetzt und dieses mit einer sehr schnellen Bewegung durchgezogen (Urk. 8/1 S. 5 Antwort auf Frage 15). D._____ musste aufgrund der überzeugenden Schilderungen von A._____ also beide Hände einsetzen. Es ist daher eben so gut denkbar, dass D._____ seine "starke" linke Hand benützte, um A._____ am Boden zu fixieren und den Schnitt mit der "schwachen" rechten Hand ausführte. Dass man mit einem Teppichmesser auch mit der schwächeren Hand mit einer

- 15 - sehr schnellen Bewegung einen sauberen Schnitt anbringen kann und man dazu keiner besonderen feinmotorischen Fähigkeiten bedarf, liegt auf der Hand. Insofern ist durchaus denkbar, dass der Beschuldigte die Schnittbewegung an der Kehle von A._____ mit der rechten Hand ausführte. Dafür würde auch der Umstand sprechen, dass die Wunde rechts 3 cm und links noch 1 cm tief war. Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang ausführt, eine rechtseitig tiefere Wunde deute darauf hin, dass der Beschuldigte linksseitig mit weniger Druck zu Werke gegangen sei, er das Messer entsprechend von der rechten

über den Kinnbereich zur linken Halsseite gezogen und dort das Messer habe auslaufen lassen, dann verkennt sie folgendes: Sowohl dem ärztlichen Befund vom 4. Februar 2013 (Urk. 3/5) wie dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 28. Februar 2013 (Urk. 3/7 S. 4) lässt sich entnehmen, dass die ca. 17 cm lange Wunde rechtsseitig ca. 3 cm, linksseitig ca. 1 cm tief war. Zudem wird der rechtsseitig gelegene Wundwinkel von den Medizinerinnen als spitz auslaufend beschrieben, während sich der linksseitige Wundwinkel leicht tangential auslaufend präsentiert habe (Urk. 3/7 S. 4). Wenn die Mediziner hier von rechts und links sprechen, dann bezieht sich das auf die Perspektive des Exploranden, was ohne weiteres auch aufgrund der fotografischen Dokumentation der Verletzungsbilder belegt ist (Urk. 2/7 S. 9 und 10). Das heisst mit anderen Worten, dass der Schnitt aus Sicht des Täters, mithin des Beschuldigten, auf der linken Seite 3 cm und auf der rechten Seite 1 cm tief war. Folgt man der Theorie des Verteidigers so hätte der vor A._____ stehende Täter also aus seiner Sicht von links nach rechts geschnitten, was darauf hindeuten würde, dass der Täter das Messer in der rechten Hand gehalten hätte. Dies wiederum würde mit den Schilderungen von A._____ in Einklang stehen. Die Schilderung des Beschuldigten, wonach er seitlich versetzt hinter A._____ gestanden sei, wäre vom Verletzungsbild her zumindest in der Theorie damit vereinbar, dass der Beschuldigte das Messer in der linken Hand gehalten habe. Dass es aber im Rahmen eines dynamischen Ablaufs – A._____ soll ja nach Darstellung des Beschuldigten dessen Bruder F._____ von hinten festgehalten und mit diesem gerungen haben – dem Beschuldigten möglich gewesen sein soll, A._____ das Messer zwischen den beiden Kämpfenden hindurch

- 16 - an die rechte Halsseite zu setzen und diesem einen sauberen, glattrandigen Schnitt zu versetzen, scheint doch äusserst unwahrscheinlich. 3.4.2. A._____ sagte vom ersten Moment an detailliert und überzeugend aus. Es ist zudem auch nicht einzusehen, weshalb er lügen sollte. Seine Aussagen werden zum grossen Teil sogar von D._____ und F._____ bestätigt. D._____ ist unbestritten Linkshänder. Ob er das Messer beim zweiten Schnitt in der linken, oder der rechten Hand gehalten hat, lässt sich nicht mit allerletzter Sicherheit sagen. Möglich wäre grundsätzlich beides. Klar ist aufgrund des Spurenbildes, dass A._____ der zweite, unmittelbar lebensbedrohliche Schnitt nicht von hinten zugefügt wurde. A._____ sagte diesbezüglich absolut überzeugend aus und es ist zudem auch praktisch undenkbar, wie D._____ in dem von ihm beschriebenen sehr dynamischen Handlungsablauf (heftiges Kämpfen und Ringen bei schlechten Lichtverhältnissen) mit dem Messer in der Hand zwischen den beiden Beteiligten hindurch an den Hals von A._____ hätte gelangen und diesem dort einen derart sauberen, horizontal verlaufenden Schnitt hätte beibringen können. Dies umso weniger, als D._____ mit seiner Körpergrösse von ca. 165 cm leicht kleiner ist als der 171 cm grosse und stämmige A._____ (Urk. 18/2 und Urk. 3/6 S. 3). Damit ist entgegen der Auffassung der Verteidigung erstellt, dass D._____ bei der zweiten Schnittausführung vor dem am Boden liegenden A._____ stand, diesen mit einer Hand auf den Rücken drehte und ihm mit der anderen Hand die in der Anklageschrift beschriebene Schnittverletzung mit dem Teppichmesser im vorderen Halsbereich beibrachte. 3.4.3. Soweit sich die Verteidigung auf den Standpunkt stellt, aufgrund des äusseren Tatablaufes lasse sich nicht ableiten, was der Beschuldigte gedacht und gewollt habe, ist ihrer Argumentation folgendes entgegen zu halten. Der Beschuldigte hat, wie zuvor dargetan, auch anlässlich der Berufungsverhandlung mehrfach und unmissverständlich zu Protokoll gegeben, dass E._____ von ihm erwartet habe, dass er A._____ umbringe. Vor diesem Hintergrund, dem Vorfall vom Vorabend im Übungsraum, der neuerlichen Planung und Umsetzung am Tattag, der Begleitung seines

Bruders F._____, der Bewaffnung mit einem Teppichmesser, dem Umstand dass er nur geschnitten und nie geschlagen hat und letztlich des

- 17 - eiskalt platzierten Schnittes quer durch den Hals von A._____ kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass der Beschuldigte A._____ an jenem Abend umbringen wollte. Dass es ihm beim Schnitt nur darum gegangen sei, seinem Bruder zu helfen, ist eine offenkundige Schutzbehauptung. Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschuldigten, er habe A._____ nur eine Abreibung verpassen wollen. 3.4.4. Auch aus dem ersten Schnitt in den Nacken von A._____ lässt sich nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Schnitt nicht zentral am Nacken, sondern rechtsseitig verläuft. Die Verletzung verläuft gemäss Gutachten IRM von oben vorne nach hinten unten (Urk. 3/7 S. 4). Wie sich der Übersichtsaufnahme in Urk. 2/7 S. 24 augenscheinlich entnehmen lässt, befindet sich der Schnittansatz "oben-vorne", mithin im seitlichen Halsbereich. Mit anderen Worten wurde auch mit diesem Schnitt ein sehr sensibler Bereich, nämlich der Hals mit seinen links und rechtsseitig verlaufenden Blutgefässen tangiert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung explizit zu Protokoll gab, A._____ nie geschlagen zu haben. Hätte er tatsächlich seinen Bruder wirksam verteidigen wollen, dann wären gezielte Schläge respektive Tritte wohl effizienter gewesen. D._____ hat zwei Mal geschnitten und kein einziges Mal – wie scheinbar von ihm beabsichtigt – geschlagen. Bei beiden Schnitten attackierte er gezielt den Hals des A._____. Aus diesen objektiven Umständen lässt sich ebenfalls schliessen, dass er mit seinem Handeln den Tod von A._____ anstrebte. 3.4.5. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist zusammenfassend und mit Verweis auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung festzuhalten, dass auch der unter dem Titel "Tatausführung" zur Anklage erhobene objektive und subjektive Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei erstellt ist. Dieser ist der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen.

- 18 - III. Rechtliche Würdigung 1. Versuchter Mord

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher lic. iur. Y1._____, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand – ohne Berufungsverhandlung aber inkl. Vor- und Nachbesprechung sowie Hin- und Rückweg – von 56.85 Stunden sowie Barauslagen von total Fr. 442.-- ein, was einer Forderung – exklusive Berufungsverhandlung – von Fr. 13'984.90 entspricht (Urk. 158). Für die Berufungsverhandlung, welche rund 6 Stunden dauerte, sowie die Hin- und Rückreise und die Nachbesprechung kämen inklusive Mehrwertsteuer Fr. 2'138.40 hinzu, was einer Totalforderung von Fr. 16'123.30 entsprechen würde. Der geltend gemachte Aufwand ist zwar ausgewiesen, er erscheint jedoch angesichts des zur Verfügung stehenden Rahmens von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§§ 17 Abs. 1 lit. b i.V.m. 18 Abs. 1 AnwGebV) als zu hoch und dem Umfang des vorliegenden Verfahrens nicht mehr angemessen. Insbesondere ist zu beachten, dass das Plädoyer der Verteidigung lediglich knapp 15 Seiten umfasste, worin auch zum Ausdruck kommt, dass die sich im Berufungsverfahren

- 37 - noch stellten Fragen überschaubar und nicht sonderlich komplex waren. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist somit pauschal auf Fr. 12'000.– inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 1. Abteilung, vom 5. Februar 2015, wie folgt

in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. August 2013 beschlagnahmte Natel der Marke Samsung, Typ Galaxy S III mini GT-I8190, weiss (IMEI-Nr.: ...), mit der SIM-Karte 079 ... sowie das mit derselben Verfügung beschlagnahmte Ladekabel der Marke Samsung werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen nach Eintritt der Rechtskraft herausgegeben. 4. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E._____ und F._____ gegenüber dem Privatkäufer 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. 5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E._____ und F._____ verpflichtet, dem Privatkäufer 1 für seine Aufwendungen Schadenersatz von Fr. 391.55 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E._____ verpflichtet, dem Privatkäufer 1 für die Aufwendungen zu Gunsten der Privatkäufer 2 und 3 Schadenersatz von Fr. 1'807.80 zuzüglich 5% Zins ab 20. Januar 2014 zu bezahlen.

- 38 - Im Mehrbetrag (Fr. 18'655.45) wird das Schadenersatzbegehren des Privatkäufers 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E._____ gegenüber den Privatkäufern 2 und 3 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. 7. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E._____ verpflichtet, dem Privatkäufer 1 für dessen psychische Tatfolgen Fr. 40'000.- zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den beiden Mitbeschuldigten E._____ und F._____ verpflichtet, dem Privatkäufer 1 für dessen psychische Tatfolgen Fr. 7'000.- zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag (Fr. 18'000.-) wird das Genugtuungsbegehren des Privatkäufers 1 abgewiesen. 8. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit der Mitbeschuldigten E._____ verpflichtet, den Privatkäufern 2 und 3 je Fr. 20'000.- zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2013 als Genugtuung zu bezahlen. 9. Die Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) wird angesetzt auf: Fr. 12'000.- ; die weiteren Verfahrenskosten betragen: Fr. 7'224.- Kosten der Kantonspolizei Zürich (1/3 der Gesamtkosten), Fr. 20'447.25 Auslagen der Untersuchung, Fr. 6'000.- Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 37'545.35 Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen, Zuschlag für die Aufwendungen der Verhandlungstage vom 2. und 5. Februar 2015 sowie 8% MwSt.), Fr. 10'848.80 Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatkäuferschaft gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2015 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt. [1/3 der Gesamtkosten]), davon Fr. 2'535.25 bereits bezahlt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 39 - 10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatkäuferschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben. 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatkäuferschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 12. (Mitteilungen)

E. 2.3

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation sowie des Strafmasses steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung vollumfänglich zur Disposition.

- 9 - II. Sachverhalt 1. Allgemeines

E. 4

bzw. 28. Februar 2013 (Urk. 3/5 und Urk. 3/7 [Ordner 2]) abzustellen ist.

E. 8

April 2013 (Urk. 7/3) gilt es folgendes zu beachten: Zu Beginn beider Einvernahmen wurde den Beschuldigten jeweils mitgeteilt, dass gegen sie ein Verfahren wegen versuchter Tötung eröffnet worden sei und sie als beschuldigte Person einvernommen würden. In der Folge erklärte der Beschuldigte D._____ zu Protokoll, er sei ausdrücklich damit einverstanden, dass "jetzt hier bei dieser Einvernahme kein Verteidiger anwesend" sei (Urk. 6/1 S. 1 f.). Nachdem der Beschuldigte ab diesem Zeitpunkt zwingend hätte anwaltlich vertreten sein müssen, vermag auch sein Verzicht nichts daran zu ändern, dass die betreffende Beweiserhebung ungültig erfolgte und die Einvernahme damit nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf. Gleich verhält es sich mit der obgenannten polizeilichen Einvernahme der Beschuldigten E._____. Ihr wurde erstmals anlässlich ihrer Einvernahme vom 8. April 2013 eröffnet, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen Tötungsversuchs zum Nachteil von A._____ eingeleitet wurde. Ab diesem Zeit-

- 10 - punkt hätte sie zwingend einer anwaltlichen Verbeiständung bedurft. Dabei war es vollkommen unerheblich, dass sie selbst zu Protokoll gab, es gehe im Moment noch ohne Anwalt (Urk. 5/3 S. 1). Die unterlassene respektive verspätete Verbeiständung führt in beiden Fällen in Anwendung von Art. 131 Abs. 3 StPO zur Ungültigkeit der jeweils erhobenen Beweise.

E. 10

Jahren bis lebenslänglicher Freiheitsstrafe als Höchststrafe bestraft (Art. 112 StGB).

E. 13

(Rechtsmittel)." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.